



STATUT

ELEKTRONISCHES TREUHANDBUCH

der

OBERÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER

(eTHB)

INHALTSVERZEICHNIS

Grundlagen	3
1. Gesetzliche Grundlagen.....	3
2. Umsetzung.....	3
3. Inhalt.....	3
4. Einfluss auf sonstige Verpflichtungen.....	3
Begriffe und Anwendungsbereich	3
5. Begriffe.....	3
5.1 "Rechtsanwalt".....	3
5.2 "Treuhanderschaft".....	4
5.3 "Treuhandverlag".....	4
5.4 "Treugeber".....	4
5.5 "EIRAG".....	4
5.6 "Kreditinstitut".....	4
5.7 "TLDZ".....	4
5.8 "Eigenkonto".....	4
5.9 "Einzugskonto".....	5
5.10 "Drittfinanzierer".....	5
6. Anwendungsbereich.....	5
6.1 Persönlicher Anwendungsbereich.....	5
6.2 Sachlicher Anwendungsbereich.....	5
6.3 Zeitlicher Geltungsbereich.....	6
6.4 Anwendungszwang.....	6
Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts	7
7. Allgemeine Verpflichtungen.....	7
7.1 Eigenverantwortlichkeit.....	7
7.2 Form des Treuhandvertrages.....	7
7.3 Wirtschaftliche Beteiligung/Verflechtung des Rechtsanwalts.....	7
7.4 Belehrungsverpflichtung.....	8
7.5 Besonderes Entgelt.....	8
7.6 Verwendung von Formblättern.....	8
7.7 Einbeziehung weiterer Bedingungen.....	8
7.8 Elektronisches Treuhandbuch (eTHB).....	8
7.9 Aufbewahrungspflicht.....	9



8. Kontoführung.....	9
8.1 Treuhandkonto	9
8.2 Verfügungsbeschränkungen	9
8.3 Kontoverfügungsauftrag.....	10
8.4 Kontomitteilungen.....	11
9. Aufzeichnungs- und Meldepflichten.....	11
9.1 Treuhandverzeichnis	11
9.2 Erstmeldung	11
9.3 Änderungsmeldung	11
9.4 Übernahmeerklärung.....	12
9.5 Abschlusserklärung	12
9.6 Berichtspflicht	12
9.7 Wegfall der Anknüpfungspunkte für den persönlichen Anwendungsbereich	12
10. Geheimnisschutz, Offenlegungspflichten, elektronische Kommunikation.....	13
10.1 Bankgeheimnis.....	13
10.2 Berufsgeheimnis.....	13
10.3 Elektronische Kommunikation mit Treugebern	13
10.4 Sonstige Offenlegungspflichten	13
Die Treuhand-Einrichtung.....	14
11. Einrichtungen.....	14
11.1 Zuordnung	14
11.2 Aufbau.....	14
11.3 Die Revisionsbeauftragten	14
11.4 Gebühren	14
12. Verschwiegenheitsverpflichtung	14
13. Organisatorische Aufgaben.....	14
13.1 Anwaltliches Treuhandbuch.....	14
13.2 Bestätigungen	15
13.3 Nichtaufnahme in das anwaltliche Treuhandbuch.....	15
14. Kontrolle.....	15
14.1 Aufgaben	15
14.2 Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Rechtsanwalts	16
Versicherung	16
15. Vertrauensschadenversicherung der Rechtsanwaltskammer	16
16. Versicherungsprämie	16
17. Informationspflichten der Rechtsanwaltskammer	17
18. Versicherungsleistungen.....	17
elektronisches Treuhandbuch – Ermächtigung und Beilagen, Inkrafttreten, Übergangsbestimmung.....	17
19. Vorschriften zum eTHB, Beilagen	17
20. Inkrafttreten	17
21. Übergangsbestimmung	17
Beilagenverzeichnis zum eTHB	18

Soweit in diesem Statut auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Erster Abschnitt Grundlagen

1. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 23 Abs. 6 RAO hat die Rechtsanwaltskammer eine Treuhandinrichtung, die dem Schutz der Abwicklung von Treuhandschaften nach § 10a Abs. 2 RAO dient, zu errichten und zu führen sowie die Einhaltung der Pflichten der Rechtsanwälte nach § 10a RAO, den Richtlinien gemäß § 27 Abs. 1 lit. g RAO und nach den Richtlinien dieses Statuts zu überprüfen. Ferner hat die Rechtsanwaltskammer eine Versicherung zur Sicherung der Rechte der Treugeber am Treuhanderlag abzuschließen, deren Treuhandschaften über die von der Rechtsanwaltskammer zu führende Treuhandinrichtung abgewickelt werden.

2. Umsetzung

In Erfüllung dieser Verpflichtung wird von der Rechtsanwaltskammer dieses Statut erlassen. Weiters ist bei der Rechtsanwaltskammer die

”Treuhand-Revision der Rechtsanwaltskammer”

eingerrichtet.

3. Inhalt

Das vorliegende Statut regelt Einrichtung und Aufgaben der Treuhand-Einrichtung und Treuhand-Revision sowie die Rechte und Pflichten der diesem Statut unterliegenden Rechtsanwälte.

4. Einfluss auf sonstige Verpflichtungen

Durch dieses Statut werden die den Rechtsanwalt treffenden sonstigen gesetzlichen, vertraglichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen weder aufgehoben noch eingeschränkt; dies gilt insbesondere für die Absprachen in der Treuhandvereinbarung.

Zweiter Abschnitt Begriffe und Anwendungsbereich

5. Begriffe

Im Sinne dieses Statuts sind

5.1 ”Rechtsanwalt”

Ein zur Berufsausübung in der Republik Österreich berechtigter, in die Liste der Rechtsanwälte eingetragener Rechtsanwalt (§ 1 Abs. 1 iVm §§ 5, 5a RAO und §§ 18 ff oder 24 ff EIRAG) sowie ein Staatsangehöriger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der entweder in Österreich in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte (§§ 9 ff EIRAG) eingetragen ist oder befugt ist, nach dem EIRAG, 2. Teil, in Österreich Dienstleistungen im Sinne des Art. 50 EGV zu erbringen. Dem Rechtsanwalt

stehen gleich alle in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften eingetragenen Rechtsanwalts-Gesellschaften, ausgenommen jene bürgerlichen Rechts.

5.2 "Treuhandschaft"

Alle vom Rechtsanwalt vertraglich übernommenen entgeltlichen oder unentgeltlichen Aufträge, in deren Rahmen der Rechtsanwalt die Verpflichtung zur Verwahrung und späteren Ausfolgung eines bei ihm hinterlegten Geldbetrages für den Fall des Eintritts einer oder mehrerer Bedingungen an einen oder mehrere ihm als Begünstigte genannte Dritte übernimmt und/oder erfüllt. Der Ausfolgung an einen begünstigten Dritten steht die Ausfolgung an den oder einen der Treugeber gleich; der Hinterlegung eines Geldbetrages entspricht die Gutschrift auf einem Konto des Rechtsanwalts.

5.3 "Treuhanderlag"

Der beim Rechtsanwalt hinterlegte oder nach dem Treuhandvertrag zu hinterlegende Geldbetrag.

5.4 "Treugeber"

Der oder die Auftraggeber des Treuhandvertrages, jedenfalls die Parteien des der Treuhandschaft zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts (Treugeber). Eine drittfinanzierende Person ist nicht Treugeber im Sinne des Statuts. Sonstige Begünstigte sind jene, die am Treuhandvertrag nicht teilnehmen, insbesondere das Finanzamt.

5.5 "EIRAG"

Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch international tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Österreich (EIRAG), BGBl. I Nr. 27/2000, in der jeweils geltenden Fassung.

5.6 "Kreditinstitut"

Das Kreditinstitut, welches das Treuhandkonto führt und zur Ausübung der Bankgeschäfte in Österreich berechtigt ist.

5.7 "TLDZ"

Die „Teilnehmer-Direktzustellung“ (TLDZ) ist die direkte, gesicherte, signierte, papierlose Übermittlung von Schriftstücken via Elektronischem Rechtsverkehr (ERV) zwischen den ERV-Teilnehmern Rechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt und Kreditinstitut unter Einhaltung der gemäß Punkt 7.8.2 kundgemachten Schnittstelle.

5.8 "Eigenkonto"

Eigenkonto ist jedes Konto des Rechtsanwalts, welches ihm wirtschaftlich zuzurechnen ist.

Als Eigenkonto gilt auch das einem Gesellschafter (§ 21c Z 1 RAO) des Rechtsanwalts oder Mitgesellschafter in dessen Anwaltsgesellschaft wirtschaftlich zuzurechnende Konto.

5.9 "Einzugskonto"

Einzugskonto ist jenes Konto des Rechtsanwalts, über welches der Gebühreneinzug der Rechtsanwaltskammer erfolgt.

5.10 "Drittfinanzierer"

Drittfinanzierer ist jeder, der den Treuhanderlag oder einen Teil hiervon für einen oder mehrere Treugeber (Geldbeisteller) zur Verfügung stellt.

6. Anwendungsbereich

6.1 Persönlicher Anwendungsbereich

Diesem Statut unterliegen

6.1.1 der in die Liste der Rechtsanwälte bei der Rechtsanwaltskammer eingetragene und zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft befugte Rechtsanwalt, und zwar auch dann, wenn sein Kanzleisitz gleichzeitig auch die Adresse einer Zweigniederlassung darstellt;

6.1.2 die in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften bei der Rechtsanwaltskammer eingetragene und zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft befugte Rechtsanwalts-Gesellschaft;

6.1.3 der in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer eingetragene europäische Rechtsanwalt;

6.1.4 Rechtsanwälte oder Rechtsanwalts-Gesellschaften nach Punkt 6.1.1 bis 6.1.3 mit ihren Zweigniederlassungen im Sprengel einer anderen Rechtsanwaltskammer, es sei denn, die Treuhandschaft wird von einem Rechtsanwalt übernommen, der seinen Kanzleisitz an der Adresse der Zweigniederlassung hat oder die im Rahmen der Zweigniederlassung übernommene Treuhandschaft fällt unter das Statut einer anderen Rechtsanwaltskammer;

6.1.5 der im Sprengel der Rechtsanwaltskammer dienstleistende europäische Rechtsanwalt, vorausgesetzt, er unterhält eine Kanzleieinrichtung im Sprengel der Rechtsanwaltskammer oder der Ort der Dienstleistungserbringung in Form der Übernahme der Treuhandschaft liegt im Sprengel der Rechtsanwaltskammer.

6.2 Sachlicher Anwendungsbereich

6.2.1 Dieses Statut ist sachlich auf alle Treuhandschaften im Sinne des Punktes 5.2, soweit sie nicht nach Punkt 6.2.2 ausgenommen sind, und auf alle Treuhandschaften, in deren Einbeziehung der Rechtsanwalt nach Punkt 6.2.3 optiert, anzuwenden. Dieses Statut ist auch dann anzuwenden, wenn für die Treuhandschaft eine Absicherung in einer Treuhandinrichtung der Rechtsanwaltskammer gesetzlich angeordnet ist (so beispielsweise gemäß § 12 Abs. 3 Z 4 BTVG). Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, vertraglich übernommene Treuhandschaften im Sinne dieses Statuts abzuwickeln, soweit sie in dessen Anwendungsbereich fallen (Anwendungszwang) und kein Ausnahmetatbestand nach Punkt 6.2.2 vorliegt.

6.2.2 Ausgenommen sind

- a) Treuhandschaften mit einem Treuhanderlag unter EUR 40.000,--, es sei denn, dass für die Treuhandschaft eine Absicherung in einer Treuhandeinrichtung der Rechtsanwaltskammer gesetzlich angeordnet (so beispielsweise gemäß § 12 Abs. 3 Z 4 BTVG) ist oder zumindest einer der Treugeber dies verlangt;
- b) der Treuhanderlag (jener Teil des Treuhanderlages), der der Entrichtung von Gerichtsgebühren, Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben gewidmet ist;
- c) jene Geldbeträge, die im Rahmen einer Forderungsbetreibung oder eines Gerichtsverfahrens vom Rechtsanwalt entgegengenommen werden;
- d) die Entgegennahme, Verwaltung und Verteilung von Geldbeträgen im Rahmen der Tätigkeit als Insolvenz- und Masseverwalter, Zwangsverwalter, Erwachsenenvertreter oder Vermögensverwalter, einschließlich der Quotenverteilung nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens;

6.2.3 Der Rechtsanwalt kann freiwillig den Anwendungsbereich des Statuts erweitern auf

- a) Treuhandschaften mit einem Treuhanderlag unter EUR 40.000,--, auch wenn die Voraussetzungen des Punkt 6.2.2 lit a) nicht vorliegen;
- b) Treuhanderläge nach Punkt 6.2.2 lit b);
- c) Treuhanderläge nach Punkt 6.2.2 lit. c) und Punkt 6.2.2 lit d) im Rahmen von Liegenschaftstransaktionen.

Die freiwillige Einbeziehung in das Statut erfolgt durch Erstattung einer Meldung nach Punkt 9.2 dieses Statuts. Sie ist nicht mehr zulässig, wenn bei ihrer Abgabe einzelne Verpflichtungen des Rechtsanwalts nach diesem Statut (insbesondere nach Punkt 8.3) nicht mehr fristgerecht erfüllt werden können.

6.3 Zeitlicher Geltungsbereich

Das Statut ist auf alle Treuhandschaften anzuwenden, die der Rechtsanwalt ab 01.01.2025 übernimmt. Treuhandschaften, die der Rechtsanwalt vor dem 01.01.2025 übernommen hat, jedoch erst nach dem 31.12.2024 gemeldet hat, unterliegen gleichfalls diesem Statut.

6.4 Anwendungszwang

Der Rechtsanwalt, der Treuhandschaften, die in den Anwendungsbereich dieses Statuts fallen, übernimmt oder durchführt, hat diese ausschließlich nach Maßgabe dieses Statuts zu übernehmen und durchzuführen.

Dritter Abschnitt

Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts

7. Allgemeine Verpflichtungen

7.1 Eigenverantwortlichkeit

Eine von einem Rechtsanwalt übernommene Treuhanderschaft muss von diesem eigenverantwortlich ausgeübt werden.

7.2 Form des Treuhandvertrages

Der Treuhandvertrag ist schriftlich mit allen Treugebern abzuschließen und hat die vom Rechtsanwalt im Rahmen der Treuhanderschaft zu besorgenden Aufgaben vollständig festzulegen. Ebenso gilt das Schriftformgebot für die vom Treuhänder im Rahmen der Treuhanderschaft zu erfüllenden Bedingungen, sowie für jedwede Abänderung der ursprünglichen Treuhandvereinbarung.

7.3 Wirtschaftliche Beteiligung/Verflechtung des Rechtsanwalts

7.3.1 Dem Rechtsanwalt ist die Übernahme von Bürgschaften sowie jede Darlehens- oder Kreditgewährung im Zusammenhang mit der übernommenen Treuhanderschaft untersagt. Der Rechtsanwalt darf keine Treuhanderschaft in eigener Sache übernehmen, er muss eine vom Treugeber rechtlich verschiedene Person sein.

7.3.2 Für den Fall, dass der Treuhänder, dessen Gesellschafter (§ 21c Z 1 RAO) oder Mitgesellschafter in dessen Anwaltsgesellschaft auf eigene oder fremde Rechnung am Unternehmen eines Treugebers eine direkte oder indirekte qualifizierte Beteiligung unter sinngemäßer Anwendung des Art 4 Abs. 1 Nr. (36) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 26.06.2013 hält, hat er dies den Treugebern gegenüber unverzüglich, spätestens bei Übernahme der Treuhanderschaft, nachweislich offen zu legen und der Rechtsanwaltskammer zu melden [Erstmeldung]. Geht der Treuhänder, dessen Gesellschafter (§ 21c Z 1 RAO) oder Mitgesellschafter in dessen Anwaltsgesellschaft nach Übernahme der Treuhanderschaft aber vor gänzlicher Durchführung des Treuhandauftrages eine solche Beteiligung ein, hat er dies unverzüglich, spätestens bei Eingehen oder Übernahme der Beteiligung sämtlichen Treugebern nachweislich offenzulegen und der Rechtsanwaltskammer zu melden [Änderungsmeldung der Erstmeldung].

7.3.3 Treuhandschaften von Personen, die mit dem Treuhänder, dessen Gesellschafter (§ 21c Z 1 RAO) oder Mitgesellschafter in dessen Anwaltsgesellschaft in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie von Angehörigen des Treuhänders, dessen Gesellschafter (§ 21c Z 1 RAO) oder Mitgesellschafter in dessen Anwaltsgesellschaft – als Angehörige gelten der Ehegatte und der eingetragene Partner des Treuhänders, dessen Gesellschafter (§ 21c Z 1 RAO) oder Mitgesellschafter in dessen Anwaltsgesellschaft sowie Personen, die mit dem Treuhänder, dessen Gesellschafter (§ 21c Z 1 RAO) oder Mitgesellschafter in dessen Anwaltsgesellschaft in gerader Linie oder im 2. Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind – sind vom Treuhänder den Treugebern gegenüber unverzüglich, spätestens bei Übernahme der Treuhanderschaft, nachweislich offenzulegen.

7.4 Belehrungsverpflichtung

Fällt eine Treuhanderschaft unter die Bestimmungen dieses Statuts, so hat der Rechtsanwalt den Treugebern vor Annahme des Treuhandauftrages den wesentlichen Inhalt dieses Statuts zur Kenntnis zu bringen [Informationsblatt Beilage ./1 samt jeweils persönlichem Auskunftscodex] und sie darüber in Kenntnis zu setzen, dass die Treuhanderschaft nach den Bestimmungen dieses Statuts abgewickelt wird. Diese Belehrungspflicht umfasst insbesondere das Bestehen und die Grenzen des Versicherungsschutzes nach dem "Fünften Abschnitt" des Statuts.

7.5 Besonderes Entgelt

Dem Rechtsanwalt ist es untersagt, wegen der oder für die Erfüllung der mit diesem Statut verbundenen Pflichten gesonderte Kosten (ausgenommen jedoch Barauslagen) zu fordern oder entgegenzunehmen. Davon unberührt ist die Berechtigung des Rechtsanwalts, für die Übernahme der Treuhandabwicklung Honorar (insbesondere nach § 14 der Allgemeinen Honorarkriterien für Rechtsanwälte) zu verlangen.

7.6 Verwendung von Formblättern

7.6.1 Der Rechtsanwalt hat für die Erfüllung der ihn nach diesem Statut treffenden Aufzeichnungs- und Meldepflichten sowie für den schriftlichen Kontoverfüzungsauftrag ausschließlich die zu diesem Statut von der Rechtsanwaltskammer herausgegebenen Formblätter [Beilagen ./1 bis ./3] in der jeweiligen Fassung zu verwenden, soweit diese nicht durch strukturierte Meldungen im Wege der TLDZ ersetzt werden (siehe Punkt 19.).

7.6.2 Die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 („eIDAS-VO“) hat die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.

7.7 Einbeziehung weiterer Bedingungen

Jeder Treuhanderschaft betreffend Immobilientransaktionen sind nach Maßgabe der Geltung des § 43 Abs. 5 RL-BA die „Allgemeinen Bedingungen für die treuhändige Abwicklung von Immobilientransaktionen“, die zwischen dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und der Bundessparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Österreich vereinbart wurden, in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

7.8 Elektronisches Treuhandbuch (eTHB)

7.8.1 Das elektronische Treuhandbuch ersetzt die herkömmliche Kommunikation (Post / Fax / eMail) zwischen den involvierten Parteien Rechtsanwalt, Rechtsanwaltskammer und Kreditinstitut durch eine durchgehend verschlüsselte Verbindung (TLDZ).

7.8.2. Das eTHB basiert auf einer einheitlichen, öffentlichen, strukturierten Schnittstelle, welche die Implementierung eines Treuhandmoduls in jeder Anwaltssoftware ermöglichen soll. Die jeweils verbindliche, vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer beschlossene Version der Schnittstelle ist auf der Website der Rechtsanwaltskammer direkt bzw. durch Verlinkung kundgemacht. Die Schnittstelle definiert die obligatorisch und optional zu meldenden Daten in strukturierter Form und ist für die Teilnahme am eTHB zwingend zu verwenden.

7.8.3 Um die Absenderidentität bei der Teilnahme am eTHB sicherzustellen, ist die Verwendung der TLDZ unter Zugrundlegung der im Punkt 7.8.2 kundgemachten Schnittstelle, in der jeweils aktuellen Version verpflichtend.

7.8.4 Der Rechtsanwalt hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm die dafür erforderlichen Einrichtungen zur Beteiligung am Elektronischen Treuhandbuch (Punkt 7.8.3) mit der Rechtsanwaltskammer zur Verfügung stehen.

7.8.5 Die Übermittlung von strukturierten Daten im Wege der TLDZ erfüllt die Verpflichtung zur schriftlichen bzw. unterschriftlichen Übermittlung von Meldungen an Rechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt und Kreditinstitut gemäß diesem Statut.

7.9 Aufbewahrungspflicht

Unterlagen betreffend übernommener Treuhandschaften sind gemäß den Bestimmungen nach § 12 RAO aufzubewahren. Maßgeblich für den Beginn des Fristenlaufes ist der Tag der Übersendung der Abschlusserklärung an die Rechtsanwaltskammer.

8. Kontoführung

8.1 Treuhandkonto

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, gesondert für jede Treuhandschaft ein Anderkonto, auch in Form eines als Anderkonto gesondert geführten Subkontos, nach den „Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften“ in der geltenden Fassung bei einem Kreditinstitut, das öffentlicher Aufsicht unterliegt, einzurichten (im folgenden Treuhandkonto). Das Treuhandkonto ist ein Anderkonto iS des § 34b Abs. 2 RAO. Die Eröffnung eines Anderkontos kann auch mittels verschlüsselter Verbindung (TLDZ) erfolgen.

Der Rechtsanwalt darf nur eine solche Kontoführung wählen, die dem Kreditinstitut die Dispositionskontrolle im Sinne des Punktes 8.3 ermöglicht.

Der Treuhanderlag ist ausschließlich in Form der Gutschrift auf dem Treuhandkonto zu verwahren. Erfolgt der Erlag des Treugutes nicht in Form einer Überweisung auf das Treuhandkonto, so hat der Rechtsanwalt Sorge zu tragen, dass der Treuhanderlag unverzüglich auf das Treuhandkonto eingezahlt wird (§ 43 Abs. 1 RL-BA).

Ein einmal für eine Treuhandschaft verwendetes Treuhandkonto darf für eine andere Treuhandschaft nicht mehr verwendet werden.

8.2 Verfügungsbeschränkungen

8.2.1 Dem Rechtsanwalt ist die Entgegennahme und Verwahrung des Treuhanderlages erst nach Bestätigung der Übernahme der Treuhandschaft (Erstmeldung) durch die Rechtsanwaltskammer gestattet.

8.2.2 Verfügungen des Rechtsanwalts über den Treuhanderlag auf dem Treuhandkonto sind ausschließlich in Form der Überweisung im Rahmen der Dispositionskontrolle zulässig.

8.2.3 Dem Rechtsanwalt ist es untersagt, Überweisungen auf sein Eigenkonto vorzusehen oder

durchzuführen.

Hievon ausgenommen sind:

- a) Überweisungen auf das Einzugskonto zur Abdeckung eigener Forderungen des Rechtsanwalts gegen Treugeber-Begünstigte, soweit sämtliche derartige Überweisungen insgesamt 10% des gemeldeten Treuhanderlags, maximal jedoch EUR 5.000,00 nicht übersteigen;
- b) Überweisungen an Gesellschafter (§ 21c Z 1 RAO) des Rechtsanwalts oder Mitgesellschafter in dessen Anwaltsgesellschaft als Treugeber oder sonstige Begünstigte, insofern die betroffenen Gesellschafter oder Mitgesellschafter an der Treuhandabwicklung nicht mitwirken;
- c) Überweisungen auf der Dispositionskontrolle unterliegende Treuhandkonten registrierter aufrechter Treuhandschaften (bei zusammenhängenden Grundgeschäften) oder einer gerichtlichen Kontrolle unterliegende Konten.

8.3 Kontoverfügungsauftrag

8.3.1 Der Rechtsanwalt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Dispositionskontrolle des das Treuhandkonto führenden Kreditinstituts umgehend, spätestens aber vor der ersten Verfügung über den Treuhanderlag hergestellt wird. Er hat daher rechtzeitig den Kontoverfügungsauftrag [Beilage ./2] auszufertigen und durch sämtliche Treugeber (zum Zeichen ihrer Zustimmung) unterfertigen zu lassen.

8.3.2 Sofern das Kreditinstitut an der TLDZ nicht teilnimmt, ist der von sämtlichen Treugebern unterfertigte Kontoverfügungsauftrag auch vom Kreditinstitut (zum Zeichen der Übernahme der Dispositionskontrolle) unterfertigen zu lassen. Eine Kopie des allseits unterfertigten Kontoverfügungsauftrages ist vom Rechtsanwalt umgehend der Rechtsanwaltskammer zur Kenntnisnahme zu übermitteln (siehe Punkt 7.8.5 i.V.m. Punkt 19.).

8.3.3 Bei Teilnahme des Kreditinstitutes an der TLDZ kann die allseitige Unterfertigung des Kontoverfügungsauftrags [Beilage ./2] durch die Treugeber und Treuhänder auf einer oder mehreren Urkunden erfolgen. Der Treuhänder hat die Daten des Kontoverfügungsauftrags [Beilage ./2] in strukturierter Form (Datensatz) im Wege der TLDZ an das Kreditinstitut zu übermitteln. Auf Verlangen des Kreditinstituts ist diesem der Kontoverfügungsauftrag [Beilage ./2] vorzulegen.

Die Bestätigung der Übernahme der Dispositionskontrolle durch das Kreditinstitut erfolgt durch Weiterleitung des Kontoverfügungsauftrags in strukturierter Form (Datensatz) vom Kreditinstitut an die Rechtsanwaltskammer im Wege der TLDZ.

8.3.4 Rücküberweisungen an die Erleger oder ein Gerichtserlag gemäß § 1425 ABGB sind zulässig.

8.3.5 Der Treuhänder ist dafür verantwortlich, dass der allseits unterfertigte Kontoverfügungsauftrag [Beilage ./2] bei Übermittlung an die Rechtsanwaltskammer im Wege der TLDZ mit den strukturierten Daten vollständig übereinstimmt.

8.3.6 Der Kontoverfügungsauftrag darf auch durch spezialbevollmächtigte Vertreter der Treugeber, ausgenommen jedoch durch den Treuhänder, unterfertigt werden.

8.4 Kontomitteilungen

Der Rechtsanwalt hat zu veranlassen, dass sämtlichen Treugeber, über ausdrücklichen Wunsch eines Drittfinanzierers auch diesem, nach jeder Buchung auf dem Treuhandkonto ein weiterer Auszug direkt vom kontoführenden Kreditinstitut zugestellt wird.

9. Aufzeichnungs- und Meldepflichten

9.1 Treuhandverzeichnis

Der Rechtsanwalt hat alle übernommenen und dem Statut unterliegenden Treuhandschaften unter Verwendung einer fortlaufenden Nummerierung in ein zeitnah, chronologisch und fortlaufend geführtes Treuhandverzeichnis einzutragen. Das Treuhandverzeichnis hat neben den in der Erstmeldung vorgesehenen Angaben noch die Benennung des der Treuhandschaft zugrundeliegenden Grundgeschäfts und jene Angaben zu enthalten, durch die eine exakte und rasche Identifizierung des dazugehörigen Handaktes des Rechtsanwalts möglich ist.

Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer kann Mindestanforderungen für den Inhalt und die Gestaltung des Treuhandverzeichnisses festlegen.

Der Revisionsbeauftragte kann für Zwecke der Revision insbesondere auch die kurzfristige Übersendung einer Kopie dieses Treuhandverzeichnisses an die Treuhand-Revision abfordern.

9.2 Erstmeldung

Jede unter das Statut fallende Treuhandschaft ist vom Rechtsanwalt zur Eintragung in das anwaltliche Treuhandbuch zu melden [Erstmeldung]. Über ausdrückliche schriftliche Anforderung eines Drittfinanzierers einer zu meldenden Treuhandschaft ist dieser vom Rechtsanwalt dem anwaltlichen Treuhandbuch als Drittfinanzierer zu melden.

9.3 Änderungsmeldung

9.3.1. Änderungsmeldung der Erstmeldung: Änderungen, die meldepflichtige Daten der Erstmeldung betreffen (insbesondere Änderung des Treuhandvertrages, Treuhandvertrag, Treugeber, wirtschaftliche Beteiligung/Verflechtung des Treuhänders u.a.), sind der Rechtsanwaltskammer ohne Verzug schriftlich mitzuteilen [Änderungsmeldung der Erstmeldung] (siehe Punkt 7.8.6 i.V.m. Punkt 19.). Der Hinzutritt weiterer Treugeber oder der Entfall von Treugebern im Rahmen des gleichen Grundgeschäftes gilt als Änderung im Sinne dieses Punktes 9.3. Dies gilt auch für eine Gesamtrechtsnachfolge der Treugeber.

9.3.2. Änderungsmeldung des Kontoverfügungsauftrags: Änderungen der Begünstigten, der Bankverbindungen oder eine nachträgliche Bekanntgabe derselben, sind mittels Änderungsmeldung des Kontoverfügungsauftrags [Beilage ./2] der Rechtsanwaltskammer schriftlich mitzuteilen (siehe Punkt 7.8.6 i.V.m. Punkt 19.).

Änderungen der Begünstigten oder der Bankverbindungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung sämtlicher Treugeber. Sofern nur die nachträgliche Bekanntgabe der Bankverbindungen

des bereits im Kontoverfügungsauftrag genannten Empfängers erfolgt oder das Empfängerkonto durch eine neue Bankverbindung ersetzt oder ergänzt wird, ist die Unterfertigung der Änderungsmeldung durch den Treuhänder sowie durch jenen Treugeber ausreichend, der dem Treuhänder den Empfänger vorgibt. Die Änderungsmeldung unterliegt gleichfalls der zwingenden Dispositionskontrolle durch das Kreditinstitut unter sinngemäßer Anwendung des Punktes 8.3.

9.4 Übernahmeerklärung

Die Übernahme einer bereits registrierten Treuhanderschaft durch einen neuen Treuhänder ist bei der Einzel- und bei der Gesamtrechtsnachfolge mit einer Übernahmeerklärung der Rechtsanwaltskammer zu melden.

Der neue Treuhänder hat bei Einzelrechtsnachfolge die schriftliche Zustimmung (Mehrparteienvereinbarung) zur Übernahme der Treuhanderschaft von allen Treugebern einzuholen. Der Kammerkommissär und der Rechtsanwaltskommissär haben bei der privatrechtlichen Übernahme von Treuhandaufträgen die notwendigen zivilrechtlichen Beendigungserklärungen und Zustimmungen zu erwirken.

Gemeldete Übernahmen werden von der Rechtsanwaltskammer als formale Meldestelle inhaltlich nicht geprüft.

9.5 Abschlusserklärung

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, das Ende der Durchführung der Treuhanderschaft der Rechtsanwaltskammer und gegebenenfalls dem Drittfinanzierer (siehe Punkt 9.2) ohne Verzug mitzuteilen [Beilage ./3] (siehe Punkt 7.8.6 i.V.m. Punkt 19.).

9.6 Berichtspflicht

Der Rechtsanwalt oder sein mittlerweiliger Substitut (ebenso der Kammerkommissär oder der an seine Stelle tretende Rechtsanwalt gemäß § 34a Abs. 5 RAO) ist im Falle des beabsichtigten Verzichtes auf die Rechtsanwaltschaft, des Erlöschens oder des Ruhens der Befugnis sowie der Streichung von der Liste oder der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft dazu verpflichtet, der Treuhand-Revision unaufgefordert einen schriftlichen Bericht über alle noch nicht abgeschlossenen Treuhandschaften vorzulegen. Dieser soll zumindest je den Abwicklungsstand der Treuhandschaften, Salden der Treuhandkonten und die schriftliche Zustimmung aller Treuhand-Parteien auf Übertragung der Treuhandschaften auf einen neuen Treuhänder, samt dessen Erstmeldung und Übertragung des Treuhandlages auf das Treuhandkonto des neuen Treuhänders enthalten. Die Erst- bzw. Übernahmeerklärung des neuen Treuhänders ersetzt diesfalls die Abschlusserklärung gemäß Abs. 9.5.

9.7 Wegfall der Anknüpfungspunkte für den persönlichen Anwendungsbereich

Die bestehenden Treuhandschaften müssen für den Fall des Wegfalles der Anknüpfungspunkte für den persönlichen Anwendungsbereich gemäß Punkt 6.1 (z.B. Wechsel der Kammer-Mitgliedschaft durch Übersiedlung), von ihm entweder weiterhin nach dem Treuhandstatut innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von maximal 3 Monaten endabgewickelt werden, und/oder auf einen unter das Treuhandstatut fallenden Rechtsanwalt übertragen werden. Diesfalls kommt der Punkt 9.6 zur Anwendung.

10. Geheimnisschutz, Offenlegungspflichten, elektronische Kommunikation

10.1 Bankgeheimnis

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, das das Treuhandkonto führende Kreditinstitut gegenüber der Treuhand-Einrichtung und den Treugebern hinsichtlich der Verfügungen über das Treuhandkonto von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses zu entbinden.

Der Rechtsanwalt hat auf ausdrückliche schriftliche Anforderung eines Drittfinanzierers im Treuhandvertrag eine Entbindung vom Bankgeheimnis durch die Vertragsparteien gegenüber dem finanzierenden Kreditinstitut hinsichtlich der Ein- und Auszahlungen auf bzw. vom Anderkonto vorzusehen und das das Anderkonto führende Kreditinstitut darüber zu informieren. Über ausdrückliche schriftliche Anforderung des finanzierenden Kreditinstitutes hat der Rechtsanwalt das das Anderkonto führende Kreditinstitut darüber zu informieren, dass das finanzierende Kreditinstitut nach jeder Buchung die Weiterleitung von Kontoauszügen verlangt. Alternativ hat der Rechtsanwalt, ebenfalls über ausdrückliche schriftliche Anforderung des Drittfinanzierers, diesem ein Einsichtsrecht auf dem Anderkonto im Wege des das Anderkonto führenden Kreditinstitutes einzuräumen, und eine solche Anforderung an das Anderkonto führende Kreditinstitut weiterzuleiten. Die Informationserteilung hat mittels Kontoverfügungsauftrag zu erfolgen. Der Rechtsanwalt haftet weder für die tatsächliche Weiterleitung von Kontoauszügen noch für die Einräumung des Einsichtsrechts durch das das Anderkonto führende Kreditinstitut.

10.2 Berufsgeheimnis

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, im Treuhandvertrag durch Auftraggeber und Treugeber eine Entbindung von der beruflichen Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Treuhand-Einrichtung vorzusehen.

10.3 Elektronische Kommunikation mit Treugebern

Die Rechtsanwaltskammer führt Korrespondenzen mit den Treugebern über die vertrauliche Kommunikationsplattform der Rechtsanwälte context®, sofern diese über die technischen Einrichtungen verfügen. Sofern ein Treugeber über eine E-Mail-Adresse verfügt, ist der Rechtsanwalt verpflichtet, diese im Rahmen der Erstmeldung bekanntzugeben.

10.4 Sonstige Offenlegungspflichten

Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Abwicklung der von ihm übernommenen Treuhandschaften nach den Richtlinien gemäß § 27 Abs. 1 lit g RAO, hat sich der Rechtsanwalt zur Erteilung entsprechender Auskünfte und zur Einsichtnahme in die Unterlagen aller von ihm übernommenen Treuhandschaften, einschließlich des von ihm zu führenden Verzeichnisses, von den Parteien von seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit gegenüber der Treuhandeinrichtung befreien zu lassen. Der Rechtsanwalt hat weiters den Offenlegungspflichten gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz gegenüber Kredit- und Finanzinstituten und den Prüf-, Feststellungs- und Meldepflichten gemäß §§ 8a, 8b und 8c RAO zu entsprechen.

Vierter Abschnitt Die Treuhand-Einrichtung

11. Einrichtungen

11.1 Zuordnung

Die Treuhand-Revision ist eine Einrichtung gemäß §10a RAO iVm § 23 Abs. 6 RAO und fällt gemäß § 28 Abs. 2 RAO in den Wirkungskreis des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer.

11.2 Aufbau

Die Treuhand-Revision besteht aus

- a) dem Treuhandbuch
- b) dem am Sitz der Rechtsanwaltskammer für diese Zwecke eingerichteten Hilfsapparat
- c) den Revisionsbeauftragten.

11.3 Die Revisionsbeauftragten

Die Revisionsbeauftragten stammen aus dem Stand der aktiven Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer.

Die Auswahl der Revisionsbeauftragten, die Festsetzung ihrer Anzahl und die Dauer ihrer Bestellung erfolgt durch den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer.

11.4 Gebühren

Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer kann beschlussmäßig Gebühren für die Verwendung des eTHB festsetzen. Diese Gebühren gelten als Barauslagen, die der Rechtsanwalt entsprechend weiterverrechnen kann.

12. Verschwiegenheitsverpflichtung

Sämtliche an der Treuhand-Einrichtung beteiligte Personen unterliegen – vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses Punktes – der Verschwiegenheitsverpflichtung.

Die Revisionsbeauftragten haben den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer unverzüglich über wahrgenommene Unzulänglichkeiten bei der Abwicklung einer Treuhandtschaft oder über Verletzungen der Bestimmungen dieses Statuts in Kenntnis zu setzen.

13. Organisatorische Aufgaben

13.1 Anwaltliches Treuhandbuch

Unter der Bezeichnung "Anwaltliches Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammer" wird ein unter fortlaufender Nummerierung geführtes Register der ihr gemeldeten und unter das Statut fallenden Treuhandtschaften geführt. In dieses Register werden alle in den Erst- und Änderungs-meldungen nach diesem Statut vorgesehenen Angaben eingetragen. Ferner werden die Nachweise für die Erteilung (oder Änderung) des Kontoverfügungsauftrages ohne inhaltliche Prüfung zum Register genommen.

13.2 Bestätigungen

Die Treuhand-Einrichtung ist verpflichtet, innerhalb angemessener Frist dem Rechtsanwalt, sämtlichen Treugebern und dem das Treuhandkonto führenden Kreditinstitut den Erhalt von Erst- oder Änderungsmeldungen und die Aufnahme der Treuhandschaft in das anwaltliche Treuhandbuch zu bestätigen. Sofern in der Erstmeldung begehrt und der Drittfinanzierer an der TLDZ teilnimmt, ist diesem die Registrierung der Treuhandschaft zu bestätigen. Diese Bestätigung gilt mit einmaligem Versand einer Mitteilung per Post oder elektronisch an die vom Treuhänder an die Treuhand-Einrichtung bekannt gegebene Adresse bewirkt.

13.3 Nichtaufnahme in das anwaltliche Treuhandbuch

Die Treuhand-Einrichtung hat die Aufnahme einer ihr gemeldeten Treuhandschaft in das anwaltliche Treuhandbuch abzulehnen, wenn

- a) die gemeldete Treuhandschaft nicht in den Anwendungsbereich des Statuts fällt oder
- b) die Meldung ein Formgebreehen aufweist, das die statutenmäßige Behandlung zu hindern geeignet ist.

Dem Rechtsanwalt, der die Meldung erstattet hat, ist jedoch vor der Ablehnung der Aufnahme unter Einräumung einer 14-tägigen Frist die Gelegenheit zur Verbesserung zu geben.

Die Ablehnung der Aufnahme in das anwaltliche Treuhandbuch erfolgt schriftlich gegenüber dem Rechtsanwalt, den in der Meldung genannten Treugebern sowie dem dort bezeichneten, das Treuhandkonto führenden Kreditinstitut.

Insoferne der Rechtsanwalt der Ansicht ist, dass die Ablehnung zu Unrecht erfolgt, steht es ihm frei, binnen 14 Tagen ab Zustellung der Ablehnung einen Antrag auf Bescheiderlassung zu stellen, über den formgerecht vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer entschieden wird. Für den Zeitpunkt der Zustellung im Rahmen des eTHB gilt § 89d Abs. 2 GOG sinngemäß.

14. Kontrolle

14.1 Aufgaben

Die Kontrollaufgaben der Treuhand-Einrichtung bestehen in der stichprobenartigen Überwachung der Pflichten des Rechtsanwalts im Zusammenhang mit der Übernahme und Durchführung von Treuhandschaften, die unter dieses Statut fallen, insbesondere durch die Kontrolle durch die Revisionsbeauftragten.

Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Rechtsanwalt der Verpflichtung zur Abwicklung von Treuhandschaften über die Treuhand-Einrichtung nicht oder nicht hinreichend nachkommt, so kann bei ihm eine Überprüfung nach § 10a Abs. 5 RAO auch losgelöst von einer konkreten Treuhandschaft erfolgen. Diesfalls bezieht sich das Auskunfts- und Einsichtnahmerecht der Rechtsanwaltskammer auf alle vom Rechtsanwalt abzuwickelnden oder bereits abgewickelten Treuhandschaften im Sinne des § 10a Abs. 2 RAO.

Die Kontrolle ist von den Revisionsbeauftragten – außer bei Gefahr in Verzug – mindestens 24

Stunden vorher anzukündigen. Sie ist nur während der Kanzleiöffnungszeiten des zu überprüfenden Rechtsanwalts durchzuführen, es sei denn, es besteht der dringende Verdacht einer Pflichtverletzung oder die Überprüfung kann während der Kanzleiöffnungszeiten nicht zu Ende geführt werden.

14.2 Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Rechtsanwalts

Der Rechtsanwalt hat die Überprüfung in seinen Kanzleiräumlichkeiten zu gestatten. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, über alle diesem Statut unterliegenden Treuhandschaften die von den Revisionsbeauftragten gewünschten Auskünfte zu erteilen. Er hat ihnen Einsicht in alle die Treuhandschaft betreffenden Unterlagen, insbesondere in das von ihm geführte Treuhandverzeichnis, die (elektronischen) Handakte, den Kontoeröffnungsantrag, die Erstmeldung, den Kontoverfügensauftrag, die Abschlussmeldung und alle Bankbelege der Treuhandkonten zu gewähren und über Verlangen unentgeltlich Kopien davon anzufertigen und zu übergeben.

Die Überprüfung kann auch durch das Verlangen der Übersendung von Kopien der bezeichneten Unterlagen an die Treuhand-Einrichtung erfolgen.

Der Rechtsanwalt hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Offenlegungs- und Mitwirkungspflichten auch dann erfüllt werden, wenn er persönlich an der Anwesenheit verhindert ist.

Fünfter Abschnitt Versicherung

15. Vertrauensschadenversicherung der Rechtsanwaltskammer

Die Rechtsanwaltskammer hat zur Sicherung der Treuhandabwicklung nach diesem Statut eine Vertrauensschadenversicherung zur Sicherung der Rechte der Treugeber am Treuhanderlag (§ 23 Abs. 6 RAO) abzuschließen.

Der Versicherungsschutz

Die Rechtsanwaltskammer wird zur Sicherung der Treuhandabwicklung nach diesem Statut eine Vertrauensschadenversicherung gegen jene Schäden abschließen, die infolge vorsätzlich unerlaubter Verfügung über den im Rahmen der Treuhandschaft anvertrauten Treuhanderlag einem Klienten zugefügt werden. Der Versicherungsschutz unterliegt den in der jeweiligen Polizzenfassung dargestellten, insbesondere persönlichen, zeitlichen und räumlichen Beschränkungen.

16. Versicherungsprämie

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, Beiträge zur Aufbringung der Prämien der von der Rechtsanwaltskammer zur Sicherung der Rechte der Treugeber am Treuhanderlag abzuschließenden Versicherung (§ 23 Abs. 6 RAO) zu leisten, wobei die Beiträge unabhängig von der Anzahl der vom einzelnen Rechtsanwalt über die Treuhand-Einrichtung abgewickelten Treuhandschaften für alle Kammermitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwälte gleich hoch zu bemessen ist.

17. Informationspflichten der Rechtsanwaltskammer

Die Treuhand-Einrichtung ist verpflichtet, jedem Treugeber gegenüber Auskunft zu geben, ob und auf welche Weise die ihn betreffende Treuhandenschaft bei der Treuhand-Einrichtung gesichert ist und in welcher Weise dafür Versicherungsschutz besteht [Informationsblatt Beilage /1].

18. Versicherungsleistungen

Weder dem Geschädigten noch dem versicherten Rechtsanwalt steht ein Anspruch auf Versicherungsleistung aus der Vertrauensschadenversicherung zu. Über die Zuerkennung eines Betrages aus dieser Versicherung entscheidet der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer, der berechtigt ist, bei dieser Entscheidung auf die Begrenzung der Versicherungssumme und mögliche weitere Schadensfälle angemessen Bedacht zu nehmen, mit Beschluss.

Sechster Abschnitt elektronisches Treuhandbuch – Ermächtigung und Beilagen, Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

19. Vorschriften zum eTHB, Beilagen

Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer ist insbesondere ermächtigt,

- a) Vorschriften zur Durchführung von Treuhandschaften gemäß diesem Statut zu erlassen oder abzuändern;
- b) die Beschränkung der Eigenüberweisung gemäß Punkt 8.2.3 abzuändern;
- c) Beilagen zu diesem Statut festzulegen und abzuändern;
- d) Vorschriften zur Abwicklung von Treuhandschaften im Wege des elektronischen Treuhandbuches samt Definition der Schnittstelle zu erlassen;
- e) den Beginn eines Probe- bzw. Testbetriebes des eTHB und den Anwendungszwang der elektronischen Abwicklung festzusetzen;
- f) Regelungen zur Teilnahme der Kreditinstitute an der TLDZ zu treffen;
- g) Gebühren für die Abwicklung der Treuhandschaften festzusetzen.

20. Inkrafttreten

Dieses Statut der Treuhand-Einrichtung der Rechtsanwaltskammer, welches auf der Website der Rechtsanwaltskammer kundzumachen ist, tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

21. Übergangsbestimmung

Für Treuhandschaften, die vor dem 01.01.2025 übernommen und gemeldet wurden, gelten die Regelungen des davor beschlossenen Statuts der Treuhand-Einrichtung der Rechtsanwaltskammer.

Beilagenverzeichnis zum eTHB

Beilage ./1 – Informationsblatt eTHB

Beilage ./2 – Kontoverfügungsauftrag samt Änderung

Beilage ./3 – Abschlusserklärung

Beschluss der Plenarversammlung vom 17.10.2024. Kundgemacht auf der Website <https://www.oerak.at> der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer am 13.12.2024.